Gymnasium St. Paulusheim
Staatl. anerkannte Schule in freier Trägerschaft
der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg
Huttenstraße 49, 76646 Bruchsal
Tel. 07251/3856-50, schule@paulusheim.de

Prävention gegen grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt- Institutionelles Schutzkonzept am Gymnasium St. Paulusheim Bruchsal

1. Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern am Gymnasium St. Paulusheim. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht wird und gepflegt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept möchte dazu seinen Beitrag leisten und hat das Ziel, das Gymnasium St. Paulusheim als sicheren Ort für alle Schülerinnen und Schüler und alle Beschäftigten zu etablieren und Haltungs- und Verhaltensstandards für alle im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz zu verdeutlichen, indem er verbindliche Regeln aufweist, die Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der pädagogischen Arbeit und im alltäglichen Miteinander verhindern sollen. Grundlagen für den spezifischen Verhaltenskodex sind die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt 2019, S. 237ff) und die „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv).

Bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes haben alle Gremien der Schule in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft mitgewirkt. Es ist das Ergebnis des Pädagogischen Tages im März 2020, des SMV-Seminars im Oktober 2021, eines Elternabends im November 2021 sowie Arbeitstreffen (Beschäftigte, Eltern und Schüler) im März 2022. Die jeweiligen Arbeitskreise waren für alle Beteiligten offen. Zwischen Januar und März 2023 fand die Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes durch die Präventionsfachkraft, die Schulleitung, die MAV, die Fachschaft Sport und die Leitung der Erste-Hilfe-AG statt.

Das Institutionelle Schutzkonzept des Gymnasiums St. Paulusheim basiert auf einer Risikoanalyse aus dem Frühjahr 2020. Die Risikoanalyse ist für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserer Institution zu erkennen. Wir haben Organisationsstrukturen und schulinterne Abläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Kollegen und Kolleginnen befragten altersspezifisch, u.a. mit Hilfe von Wimmelbildern, verschiedene Klassen der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Insbesondere baulich bedingte Schwachstellen im Toilettenbereich kristallisierten sich als Risikofaktoren heraus, die die Intimsphäre hätten verletzen können. Durch die Sanierungsarbeiten im Jahr 2022 wurden diese Probleme beseitigt. Die permanente Fortführung der Risikoanalyse durch die Schulleitung und die Präventionsfachkraft ist Grundlage für die weitere Ausgestaltung des spezifischen Verhaltenskodex und Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung. Die Erkenntnisse und Konsequenzen aus einer erneuten Risikoanalyse durch die Schulleitung und die Präventionsfachkraft im Frühjahr 2023 und die Dokumentation von Präventionsmaßnahmen liegen intern vor.

2. Persönliche Eignung, Personalauswahl und Personalentwicklung

Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten nachhaltig sicherstellen zu können, nehmen die Personalverantwortlichen die Prävention gegen sexualisierte Gewalt bereits in der Personalauswahl ernst. Die Schulleitung legt im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv neben der fachlichen Eignung besonderen Wert auf die persönliche Eignung der Beschäftigten, die mit Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Unterrichtung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beauftragt werden. Sie thematisiert die

Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie in anlassbezogenen Mitarbeitergesprächen, indem sie die zentrale Rolle einer Kultur der Achtsamkeit, des achtsamen Miteinanders und einer entsprechenden Haltung jedes und jeder Einzelnen hervorhebt. Neue Beschäftigte verpflichten wir auf unsere Verhaltenskodizes, indem wir sie eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang und unseren spezifischen Verhaltenskodex unterzeichnen lassen. Zur formalen Prüfung der Eignung in den oben genannten Handlungsfeldern wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

2.1 Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen. Um dies sicherzustellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

2.2 Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, liegen intern vor. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROpräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte aufgenommen.

2.4 In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

2.5 Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung wie folgt sichergestellt: Personalverwaltung der Schulstiftung Erzdiözese Freiburg.

2.6 Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg sichergestellt. Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

2.7 Verfahren für Mehrfachengagierte

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

2.8 Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich

Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen. Das Formular für die Selbstauskunftserklärung ist diesem Dokument beigefügt.

2.9 Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

2.10 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informiert die Schulleitung über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

3. Präventionskonzept

3.1 Präventionsschulungen

Um alle Mitarbeitende im Sinne der Prävention gegen sexualisierte Gewalt für eine Kultur der Grenzachtung zu sensibilisieren, schulen wir alle Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten und unterweisen sie in die damit verbundenen Anforderungen. Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellt die Präventionsfachkraft den Beschäftigten die Grundlagen der Präventionsarbeit am Gymnasium St. Paulusheim gegen sexualisierte Gewalt vor und macht sie mit diesen vertraut: Dazu gehören das institutionelle Schutzkonzept, die Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse sowie die konkreten Präventionsmaßnahmen. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert. Die Präventionsfachkraft bietet zudem spätestens sechs Monate nach Einstellung die Teilnahme an einer Präventionsschulung für nichtpädagogisches Personal (90 Minuten) gemäß dem diözesanen Curriculum an, für pädagogisches Personal erfolgt in der Regel die Schulung durch Beauftrage für Prävention und Intervention der Schulstiftung. Zur Vertiefung und/oder Auffrischung findet alle fünf Jahre eine Fortbildungsveranstaltung in diesem Themenberiech in Form eines Pädagogischen Tages für alle Beschäftigten statt. Darüber hinaus stellen wir sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte und weitere Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Schulungen und Fortbildung thematisieren insbesondere folgende Aspekte:

- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Folgen für die Opfer
- Begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale Kompetenz und Grenze
- Institutionelles Schutzkonzept
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt

- Information zu Hilfsmöglichkeiten für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen

3.2 Schulcurriculum „Präventionsarbeit“

In Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit thematisieren wir in Klasse 5 den Aspekt „Grenzen achten“ durch Gewalt- und Mobbingprävention. Zusammen mit der Fachschaft Biologie wird in Klasse 6 der Fokus auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt gelenkt, indem erneut die Fragen nach Nähe und Distanz, „guten und schlechten Geheimnissen“ und die Ursachenforschung nach Übergriffigkeit aufgegriffen werden. Für die Mittelstufe ist ein Selbstbehauptungsprojekt angedacht. In Klasse 10 steht das Projekt „Let´s talk about love“ im Zentrum der Präventionsarbeit zusammen mit einem Projekt zur Schwangerschaftsberatung durch die Caritas. Ein eigens von einem Künstler entworfener Flyer mit Denkanstößen zum Thema „Grenzüberschreitung und sexualisierte Gewalt“ sowie mit Adressen von schulischen und lokalen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen befindet sich im jährlich ausgeteilten Hausaufgabenheft. Plakate an einer eigens gestalteten Wand mit Informationsbroschüren zum Mitnehmen für die Schülerinnen und Schüler unterstützen die Präventionsarbeit. Ein schuleigenes medienpädagogisches Konzept soll entwickelt werden.

3.3 Funktion und Aufgaben der Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Umsetzung der Rahmenordnung-Prävention und der Präventionsordnung sowie bei eigenen präventionspraktischen Bemühungen und verbindet diese mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen. Sie stellt eine Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt her, fungiert als Ansprechperson für Beschäftige, ehrenamtlich Tätige, Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene und deren Angehörige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Die Präventionsfachkraft kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und informiert darüber, berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf und führt einrichtungsintern bei Vorliegen der Voraussetzungen Schulungen für nichtpädagogisches und (falls notwendig) pädagogisches Personal durch. Zudem ist sie Kontaktperson vor Ort für die diözesane Präventionsbeauftrage/den diözesanen Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

4. Verhaltensanforderungen

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung von Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Daher achten wir sowohl auf die entwicklungsentsprechenden und individuellen Grenzen der Schülerinnen und Schüler als auch auf unsere eigenen. Dies schließt die Achtung von Intimität und Schamgefühl ein. Zu einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz gehört auch die professionelle Abgrenzung von Arbeit und Privatleben.

Diese Grundentscheidungen schlagen sich in folgenden Verhaltensregeln nieder:

- Alle am Schulleben Beteiligten pflegen im Schulalltag und darüber hinaus einen wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang.
- Die Privatsphäre der anderen wird respektiert.
- Der Kontakt zwischen Beschäftigen zu Schülerinnen und Schülern beschränkt sich in der Regel auf den Arbeitsauftrag. Wir wahren im Schulleben eine klare Trennung zwischen professionellem und persönlichem Umgang. Die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern ist stets respektvoll und wertschätzend, ohne dabei jedoch neue private Freundschaften zu schließen. Liebesbeziehungen

und sexualisierte Kontakte von Beschäftigten zu Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich untersagt.

- Persönliche Gespräche werden möglichst zu dritt geführt (zwei Lehrer/innen – ein/e Schüler/in oder umgekehrt).
- Im Schulalltag kommt es verschiedentlich zu sogenannten Eins-zu-eins-Situationen (z.B. bei der Besprechung einer GFS-Note, der kurzfristigen Versorgung einer Verletzung im Erste-Hilfe-Zimmer). Für Besprechungen wird nach Möglichkeit der Lehrerzimmervorraum oder ein Gesprächsraum mit Einsichtmöglichkeit (z.B. Medienraum) genutzt. Darüber hinaus sind Klassenräume (bei geöffneter Tür) für kurzfristige Gespräche nutzbar. Im Lehrerzimmer steht ein Notizbuch zum Eintragen von Lehrer/Lehrerinnen-Schüler/Schülerinnen-Gesprächen, die über schulische Belange hinausgehende persönliche Angelegenheiten der Schüler und Schülerinnen zum Thema haben, zur Verfügung. Dieses Notizbuch zu nutzen dient der Transparenz und dem Eigenschutz.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakten und Beachtung der Intimsphäre

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden Personen zu achten und zu schützen.

Diese Grundentscheidungen schlagen sich in folgenden Verhaltensregeln nieder:

- Jeder Mensch hat das Recht, über seinen Körper zu bestimmen. Daher sind insbesondere bei körperlichen Berührungen Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Berührungen haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder des Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Unerwünschte und unangemessene Nähe und Berührung, auch zwischen Schülerinnen bzw. Schülern, zwischen Schülerinnen, Schülern und Beschäftigten sowie zwischen den Erwachsenen, werden unterlassen. Ausgenommen sind verbal begleitete Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz (Bsp. Hilfestellung im Sportunterricht, Erstversorgung bei Verletzungen).
- Umkleideräume und Toiletten werden nur mit einem transparenten und abgesprochenen pädagogischen oder haustechnischen Ziel (z.B. im Rahmen der Aufsichtspflicht) nach vorheriger Ankündigung und dem Abwarten einer Antwort oder in einem Notfall betreten. Die Einteilung in Schüler- und Schülerinnentoiletten sowie in Lehrer- und Lehrerinnentoiletten wird respektiert.
- Schülerinnen und Schüler verzichten während des Unterrichts und bei schulischen Veranstaltungen auf sexuelle Intimitäten.
- Alle am Schulleben Beteiligten achten auf angemessene Kleidung.
- Sport- und Schwimmunterricht
  Die Umkleide- und Duschgegebenheiten im Schwimmbadbereich sind im Hinblick auf die Intimsphäre sensible Situationen. Die Lehrkräfte müssen - baulich bedingt - die Umkleideräume der Schülerinnen und Schüler durchqueren, halten sich hier aber nur so kurz wie nötig auf bzw. bemühen sich, diese Bereiche nur dann zu betreten und zu durchqueren, wenn sich die Schülerinnen und Schüler noch nicht oder nicht mehr dort aufhalten. Die Lehrkräfte halten sich daran, die Umkleide- und Duschgegebenheiten im Schwimmbadbereich nur nach Anklopfen und Hereinzeichen zu betreten, eine Ausnahme bilden Notfälle. Innerhalb der Duschräume sind die einzelnen Duschen nicht abgetrennt. Am Schuljahresanfang werden regelmäßig neben den allgemeinen Regularien für den Sport- und Schwimmunterricht auch diese Gegebenheiten kommuniziert, ebenso die situations- und übungsbedingte Hilfestellung im Unterricht durch die Lehrkraft. Wenn möglich findet Hilfestellung jedoch durch Mitschüler oder Mitschülerinnen statt, bei Partnerübungen freie (gleichgeschlechtliche) Partnerwahl. Während des Sport- und Schwimmunterrichtes gilt selbstverständlich Film- und Fotografierverbot. Ausnahmen sind

Aufnahmen durch die Lehrkräfte, die Unterrichtszwecken und damit fachlichen Aspekten dienen. Die Lehrkräfte weisen die Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf angemessene Sportkleidung hin.

- Erste Hilfe
  Die Erste-Hilfe-AG thematisiert regelmäßig das Thema Nähe-Distanz und überprüft die Wahrung der Intimsphäre in Hilfe- und Notsituationen. Bei der Versorgung von Verletzten oder Erkrankten im Schulhaus, auf dem Sport- oder Hofgelände und im Sanitätsraum steht der achtsame Umgang mit der betreuten Person im Vordergrund. Die Betreuungskräfte (Sekretärin, Beschäftigte, Schulsanitäter und -sanitäterinnen) beachten die festgelegten Regeln und Vorgehensweisen. Die Betreuung erfolgt möglichst durch zwei Personen.

4.3 Respektvoller Umgang

Arbeit und Miteinander am Gymnasium St. Paulusheim sind von Achtsamkeit, Wertschätzung und Unvoreingenommenheit geprägt.

Diese Grundentscheidung schlägt sich in folgenden Verhaltensregeln nieder:

- Der Umgang zwischen Schülerinnen, Schülern, Eltern, Beschäftigten und Schulleitung ist freundlich, offen, ehrlich, respekt- und rücksichtsvoll, sachlich und fair.
- Aktives Zuhören und eine reflektierte Verwendung von Sprache und Wortwahl ist Grundlage unseres Miteinanders. Der Gesprächspartner wird beachtet und ernst genommen. Begrüßungen und Verabschiedungen sind selbstverständlich. Klar sexistisches, rassistisches, antisemitisches, aggressives, beleidigendes und diskriminierendes Verhalten in Wort, Gestik oder Tat wird abgelehnt. Gespräche sind sachlich, zielführend und unterlassen destruktive Kritik.
- Bloßstellungen, Auslachen oder ähnliche Verhaltensweisen werden nicht gebilligt.
- Keine Machtposition darf dazu ausgenutzt werden, andere Personen in grober Weise, gezielt und persönlich zu demütigen oder unter Druck zu setzen.
- Besuche durch SMV, Schülerinnen und Schüler, Schulleitung und Beschäftigte in den Klassenräumen während des Unterrichts werden durch Anklopfen mit kurzem Warten auf Rückmeldung angekündigt.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört in der heutigen Zeit zum alltäglichen Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Die hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Diese Grundentscheidungen schlagen sich in folgenden Verhaltensregeln nieder:

- Kontakte im beruflichen Kontext zur Organisation des schulischen Alltags erfolgen am Gymnasium St. Paulusheim über die schulintern vereinbarten digitalen Plattformen (z.B. Moodle, BigBlueBottom, Threema, E-Mail über Outlook).
- Jegliche Kontakte und Kommunikation zwischen Schülerinnen/Schülern und Mitarbeitenden, Lehrkräften oder Schulleitung über soziale Medien wie Instagram, Tiktok, WhatsApp, SnapChat, BeReal usw. sind verboten. Einzige Ausnahme ist das schulintern eingeführte Threema.
- Private Kontaktdaten anderer Personen werden nicht an Schülerinnen, Schüler und Eltern weitergegeben.
- Vor der Veröffentlichung und Weitergabe von Bildmaterial durch Schülerinnen und Schüler ist die Zustimmung aller Beteiligten einzuholen.

4.5 Feedback- und Beschwerdekultur

Rückmeldungen, auch in kritischer Form, sind im sozialen Miteinander wichtig. Eine Feedbackkultur ermöglicht Austausch und sinnvolle Veränderungen.

Diese Grundentscheidungen schlagen sich in folgenden Verhaltensregeln nieder:

- Rückmeldungen sind ehrlich, konstruktiv und vermeiden missverständliche oder zweideutige Aussagen.
- Eine ehrliche Entschuldigungskultur ist allen selbstverständlich.
- Ansprechpartner- und Ansprechpartnerinnen und Meldestellen siehe 5.1

4.6 Verhalten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen, Landschulheimaufenthalte, Studienfahrten u.a. sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Sie fördern die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schülerinnen und Schüler. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Diese Grundentscheidungen schlagen sich in folgenden Verhaltensregeln nieder:

- Die Klassen werden bei Veranstaltungen mit Übernachtung möglichst von einer männlichen und einer weiblichen Lehrkraft begleitet. Die Zimmerkontrolle findet nach Möglichkeit durch Anklopfen und Anfragen immer zu zweit statt. Ausnahmen können u.a. Gefahren-, Krankheitsfälle oder pädagogische Grenzsituationen sein. Auch Schülerinnen und Schüler warten die Erlaubnis zum Eintreten in ein fremdes Zimmer ab.
- Die Schlafräume sind geschlechtergetrennt.
- Die Begleitpersonen regeln die Mitnahme und Nutzung von Handys.
- Die Regeln für die außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind transparent, die Einhaltung wird überprüft und bei Verstoß geahndet.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind für alle verbindlich.
- Über Arbeitstreffen, Feiern und andere außerunterrichtliche Aktivitäten mit Schülerinnen und Schülern, die in Privaträumen von Lehrerinnen und Lehrern stattfinden, wird die Schulleitung vorab informiert.
- Private Autofahrten mit Schülerinnen und Schülern sind nicht gestattet.

4.7 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Aus diesem Grund sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt. Geschenke von Kindern, Jugendlichen oder Eltern an Mitarbeiter/-innen werden ebenso mit Blick auf ihre Angemessenheit reflektiert.

4.8 Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen und Strafen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von

Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Wir greifen aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn wir sehen, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Disziplinierungsmaßnahmen können aufgrund des Verhaltens von Schülerinnen und Schülern während und außerhalb des Unterrichts erforderlich sein. Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen wahren wir deren Würde unter allen Umständen. Wir nutzen Machtpositionen nicht dazu aus, diese Personen in grober Weise, gezielt und persönlich zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

5. 1 Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

Jeder Mensch hat das Recht, sich gegen jede Form von sexualisierter Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten zur Wehr zu setzen. Bei Unsicherheiten, Fragen und Beschwerden stehen den Mitgliedern unserer Schulgemeinde innere und äußere Ansprechpersonen und Anlaufstellen zur Verfügung. Dazu zählen

- die Schulsozialarbeiterin Frau Bohr (rebeccabohr@st.paulusheim.de),
- die Präventionsfachkraft Frau Schott (beateschott@st.paulusheim.de),
- die Verbindungslehrerinnen und -lehrer
- sowie der Schulseelsorger Pater Dieudonné (ondiguidieudonne@st.paulusheim.de) wie auch externe Anlaufstellen:
- Wildwasser & FrauenNotruf, Kaiserstraße 235 (3. OG), 76133 Karlsruhe
  Tel: 0721 – 85 91 73 Fax: 0721 – 85 91 74, info@wildwasser-frauennotruf.de
- AllerleiRauh Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt, Otto-Sachs-Str. 6, 1. Obergeschoss Zimmer 101 bis 103, 76133 Karlsruhe
  Tel: 0721 133-5381 oder 133-5382 Fax: 0721 133-5449, allerleirauh@sjb.karlsruhe.de
- Ansprechperson kann auch jede/r andere Mitarbeitende, Lehrerin oder Lehrer sein.

Jede Meldung wird ernst genommen und vertraulich behandelt. Bei alltäglichen Konflikten und Beschwerden gilt das Subsidiaritätsprinzip und das Gremienprinzip. Bei Verdachtsfällen im Umfeld sexualisierter Gewalt gilt jedoch das Experten- und Leitungsprinzip. Die Schulleitung ist hier in der Verantwortung und berät sich mit den entsprechenden Fachstellen über die adäquate Vorgehensweise. Die Handlungsleitfäden für Ehrenamtliche und Hauptberufliche wie auch die Interventionsverfahren sind allen Mitarbeitenden bekannt und zugänglich. Sie sind ebenfalls Bestandteil von Präventionsschulungen und Einarbeitungsgesprächen.

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen. Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden. Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen.

- http://www.ebfr.de/hinweisgeber
- http://www.ebfr.de/ombudsstelle

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Schule selbst erleben, beobachten oder vermuten. In unserer Einrichtung haben wir mit der Präventionsfachkraft eine Ansprechperson benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar ist und zusammen mit der meldenden Person berät, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer und Plakate. Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden oder beschweren können. Durch geeignete Medien ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nichteinhaltung vereinbarter Regeln, Nichteinhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

5.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Auch im schulischen Kontext kann es Anzeichen von Kindeswohlgefährdung geben, sie kommen aber selten isoliert vor. Für alle am Schulleben Beteiligten ist das frühzeitige Erkennen von komplexen Gefahrenlagen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wichtig. Formen von Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Kinderschutzes können folgende Aspekte umfassen: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat jede Lehrkraft, pädagogische Fachkraft sowie Leitung nach §4 KKG einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF). Die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg ermöglicht dieses vertrauliche Beratungsangebot über die Schulleitung, über die Präventionsfachkraft vor Ort oder auf direktem Weg per Mail an

praevention@schulstiftung-freiburg.de

Die Ansprechpartnerinnen und gleichzeitig auch insoweit erfahrene Fachkräfte sind Frau Haag und Frau Fischer.

Über das Beratungsangebot der Schulstiftung hinaus gibt es die Möglichkeit, eine unverbindliche Beratung durch eine ieF beim zuständigen Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Eine Liste möglicher Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen ist zu finden unter

- https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.php?object=tx,3051.3&ModID=6&FID=1636.7990.1
- https://www.landkreis-karlsruhe.de/PDF/Liste_der_insoweit_erfahrenen_Fachkr%C3%A4fte_gem_8a_b_SGB_VIII_beraten de_Person_zur_Einsch%C3%A4tzung_des_Gef%C3%A4hrdungsrisikos_bei_einer_vermuteten_Kinde

swohlgef%C3%A4hrdung_.PDF?ObjSvrID=1636&ObjID=7990&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1687499868

Unter folgender Telefonnummer ist bei Kindeswohlgefährdung während der Geschäftszeiten eine zuständige Fachkraft des allgemeinen sozialen Dienstes des Jugendamtes Karlsruhe zu erreichen: 0721 936 - 67 010, außerhalb der Geschäftszeiten unter 112.

Weiterführende Informationen stellt das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe in folgender Broschüre zusammen:

https://www.landkreis-karlsruhe.de/PDF/Wegweiser_Schutzauftrag_bei_Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.PDF?ObjSvrID=1863&ObjID=5373&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1697117128

6. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

7. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten und/oder dem jeweiligen Team. Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig. Versehentliche Grenzverletzungen oder situativ bedingte Ausnahmen werden der Schulleitung formlos gemeldet. Dies dient auch dem eigenen Schutz im Falle falscher Beschuldigungen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden. Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalten wir uns so, dass für unser Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was gesagt oder getan wird, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt. Unsicherheiten dürfen und können in einem angemessenen Rahmen angesprochen und bearbeitet werden. Irritationen über das Verhalten von anderen Mitarbeitenden werden angesprochen, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der/dem Dienstvorgesetzten. Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Konferenzen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnengesprächen. Uns ist bewusst, dass eine Übertretung des Verhaltenskodex arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen haben kann (z.B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung).

Stand 14.1.2025